

Positionspapier zu den künftigen Regelungen für die Versteigerung von EU-Zertifikaten

Ausgangspunkt:

Artikel 10, Abs. 4 der Emissionshandelsänderungsrichtlinie legt fest, dass die Kommission bis zum 30. Juni 2010 eine Verordnung über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung erlässt, um ein offenes, transparentes, harmonisiertes und nicht diskriminierendes Verfahren sicherzustellen. Die Versteigerungen sollen so konzipiert werden, dass alle „ETS-Pflichtigen“ einen uneingeschränkten, fairen und gleichberechtigten Zugang und alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt Zugang zu denselben Informationen haben. Die Organisation der Versteigerungen und die Teilnahme daran sollen kosteneffizient sein; unnötige Verwaltungskosten sind zu vermeiden.

Datum
8. Dezember 2009

D 0320

Deutschland hat den größten Anteil an der zu versteigernden Zertifikatmenge (derzeitige Schätzung: etwa 20 Prozent). Die Kommission wird bis Jahresende 2009 ihren Rechtsvorschlag vorlegen und die Mitgliedstaaten müssen sich bis spätestens Februar 2010 einig über die Versteigerungs-Verordnung sein. Im Anschluss durchläuft der Rechtstext das weitere Komitologieverfahren inkl. einer dreimonatigen Prüffrist für das EP.

Der Luftverkehr wird ab 1. Januar 2012 in das EU ETS einbezogen. Auch hier wird ein Teil der Zertifikate versteigert (15 % gem. 2008/101/EG, Artikel 3d). Z. Z. wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine Menge von etwa 30 Millionen Luftverkehrszertifikaten pro Jahr handeln wird, die in separaten Auktionen an die Luftfahrzeugbetreiber versteigert werden. Die Luftfahrzeugbetreiber können auch die „allgemeinen“ EU ETS Zertifikate ersteigern und zur Erfüllung ihrer Abgabepflicht verwenden. Allerdings gilt dies nicht umgekehrt: stationäre Anlagen dürfen keine Luftverkehrszertifikate zur Abdeckung ihrer Emissionen verwenden.

Hinweis: Wo dies geboten erscheint, werden englische Begriffe verwendet oder als Übersetzung in Klammern angegeben.

Hauptforderungen/Kernaussagen:

- Die Mitgliedstaaten versteigern die Zertifikate (Art. 10 (1)). Der BDI befürwortet angesichts der ab 2013 sehr großen zur Versteigerung kommenden Mengen und der sofortigen direkten Auswirkungen auf die Energiemärkte eine **Pilotphase mit mehreren Versteigerungsplätzen**, während der das System dann im Verlauf der 3. Handelsperiode optimiert werden kann.
- **Transparenz und Berechenbarkeit** sind essentiell: zur Versteigerung kommende Mengen und Zeitpunkte müssen frühzeitig bekannt gegeben werden; dies spricht für einen Auktionskalender, in dem alle relevanten Informationen über alle in den Mitgliedstaaten stattfindenden Versteigerungen zusammen gefasst sind.

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1555
F: 030 2028-2555

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
J.Hein@bdi.eu

- Ein einheitlicher klarer **Regulierungsrahmen für den Primär- und den Sekundärmarkt** sowie ein aussagekräftiges regelmäßiges Markt-Monitoring schaffen das nötige Vertrauen in das System.
- Der BDI spricht sich im Sinne eines einfachen und effizienten Systems für **eine Bierrunde mit einheitlichem Markträumungspreis** aus (single round uniform price auction).
- Die Versteigerungen sollen mit **hoher Frequenz (wöchentlich)** stattfinden.
- Eine **effiziente Marktaufsicht** muss für faire Auktionsprozesse in den versteigernden Mitgliedstaaten sorgen.
- Ein **funktionierender Sekundärmarkt** muss gewährleistet werden. Die Versteigerungen sollen den Sekundärmarkt stärken, nicht ersetzen.

Prinzipien für die Versteigerung der EU-Zertifikate:

Durchführung – zentrale Plattform vs. dezentrale Plattformen

Eine einzige zentralisierte EU-Plattform wäre das effizienteste Instrument für die Versteigerung der Zertifikate, könnte aber zu Beginn eine hohe Vulnerabilität aufweisen (vgl. die erheblichen Anlaufschwierigkeiten beim CITL). Zum jetzigen Zeitpunkt sollte nicht „alles auf eine einzige Karte gesetzt“ werden. Angesichts der Sensibilität des gesamten ETS wird daher eine EU-weit stark harmonisierte Börsen-basierte Lösung mit mehreren regionalen Börsenplätzen bevorzugt. Während der Pilotphase wird sich im Wettbewerb unter den Börsen in verschiedenen Mitgliedstaaten die optimale Plattform herauskristallisieren.

Höchstmaß an Transparenz

Ein Auktionskalender wird befürwortet.

Die zeitnahe Veröffentlichung der anonymisierten Gebotsverteilung sowie des Markträumungspreises und weiterer Schlüsselindikatoren werden gefordert. Es sollten regelmäßig Markt-Monitoring-Berichte veröffentlicht werden.

Frühzeitige Versteigerungen

Auktionen sollten auch schon rechtzeitig vor Beginn der dritten Handelsperiode stattfinden (möglichst 2011). Erzeuger verkaufen i. d. R. ihre Stromproduktion bis zu mehrere Jahre im Voraus, d. h. es wird bereits vor 2013 eine signifikante Nachfrage nach Zertifikaten auf dem Terminmarkt entstehen. Um Risikozuschläge und damit höhere Strompreise zu verhindern, bedarf es funktionierender Spot- und Terminmärkte.

Hohe Frequenz

Es sollten wöchentliche Versteigerungen vorher festgelegter Mengen durchgeführt werden. Im Sinne der Markttransparenz sollten die zur Versteigerung kommenden Mengen und Zeitpunkte frühzeitig in einem Auktionskalender bekannt gegeben werden.

Verfahren

Der BDI spricht sich für das Einheitspreisverfahren mit einer Bierrunde (single round uniform price) aus, da dies der Minimierung der Transaktionskosten dient, und da viele Marktteilnehmer bereits Erfahrung mit uniform price Auktionen haben (z. B. Stromspotmärkte). Alle erfolgreichen Bieter bezahlen den gleichen Preis: Markträumung zum Einheitspreis (uniform clearing price). Ein geschlossenes Orderbuch wird befürwortet – jeder Bieter kann nur seine eige-

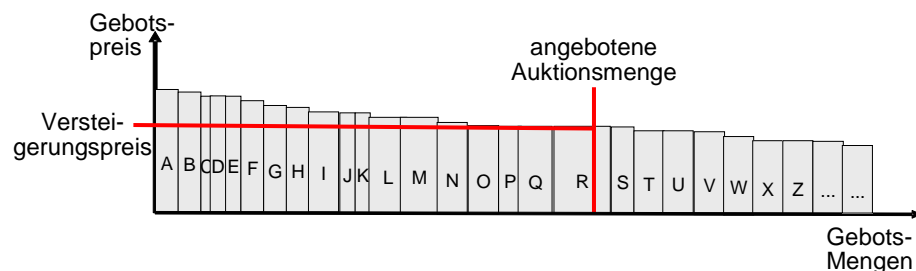
nen abgegebenen Gebote einsehen.

Die Auslagerung der Auktionen an einen staatlich beaufsichtigten Markt für Waren oder Warentermingeschäfte, an dem ein Handel mit Emissionsberechtigungen oder entsprechenden Derivaten besteht, wird als sinnvoll erachtet. Wo möglich sollten existierende Infrastrukturen und Institutionen genutzt werden.

Preisbildung

Die Reihung der abgegebenen Gebote sollte nach der Höhe des Gebotspreises erfolgen, bei gleichem Gebotspreis nach der zeitlichen Reihenfolge der Gebotsstellung. Beginnend beim höchsten Gebotspreis werden die Gebotsmengen aufsummiert, der Preis des Gebotes, bei dem die Versteigerungsmenge erreicht wird, ist der Markträumungspreis.

Alle Gebote, die in die Summenbildung eingegangen sind, werden entsprechend der Höhe des Zuschlagspreises zugeteilt. Dem letzten erfolgreichen Gebot (Bieter R) wird die verbleibende Menge an Berechtigungen zugeschlagen.



Teilnahmeberechtigte

Für den Erfolg ist eine hohe Teilnehmerzahl sowohl auf Bieter- als auch auf Verkäuferseite von großer Bedeutung. Die von den Bietern zu hinterlegende Sicherheitsleistung (collateral) muss so fest gesetzt werden, dass Markteintritte nicht verhindert werden.

Abwicklung (Zahlung, Übertragung)

Die möglichst rasche Abwicklung (möglichst innerhalb eines Tages) ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Effizienz als auch der Reduzierung der Unsicherheit über den tatsächlichen Wert der versteigerten Zertifikate zu fordern.

Aufsicht - Minimierung des Marktmissbrauchsrisikos

Effektive unabhängige Kontroll- und Aufsichtsinstanzen innerhalb eines klaren und sorgfältig definierten Marktregulierungsrahmens sind unabdingbar. Die gesamte Sicherungsinfrastruktur des Börsenhandels ist zu nutzen. Die Offenlegung von Informationen bei im Auftrag von Dritten abgegebenen Geboten (disclosure of beneficial ownership) wird als sinnvoll erachtet.